

STATUTEN

des Vereins

Verein Gesundheitszentrum Neunkirchen

Einreichfassung

Neunkirchen, 08.06.2026

Name des Vereins	Gesundheitszentrum Neunkirchen
Sitz	Neunkirchen, Niederösterreich
Tätigkeitsbereich	Österreich

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Verein Gesundheitszentrum Neunkirchen“.

Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen, Niederösterreich.

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf ganz Österreich.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig, sofern dies dem Vereinszweck dient und durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Gesundheit, Prävention, ganzheitlichem Wohlbefinden, psychosozialer Stabilität, Gesundheitsbildung und interdisziplinärer Zusammenarbeit im Gesundheits-, Sozial-, Beratungs- und Bildungsbereich.

Der Vereinszweck umfasst insbesondere den Betrieb, die Organisation und die Förderung einer interdisziplinären Gemeinschaftspraxis sowie die Schaffung eines strukturierten Rahmens für gesundheitsfördernde, therapeutische, beratende, pädagogische, präventive und soziale Angebote.

Der Verein verfolgt ausschließlich ideelle, gemeinwohlorientierte und dem Vereinszweck dienende Ziele. Etwaige Überschüsse dürfen ausschließlich für die statutenmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

- Organisation, Betrieb und Weiterentwicklung einer Gemeinschaftspraxis in Neunkirchen;
- Bereitstellung, Koordination und Verwaltung von Praxis-, Seminar-, Beratungs- und Begegnungsräumen;
- Förderung der Zusammenarbeit von Personen und Berufsgruppen aus Medizin, Therapie, Beratung, Pflege, Pädagogik, psychosozialer Begleitung, Gesundheitsvorsorge und verwandten Bereichen;
- Durchführung und Unterstützung von Einzel- und Gruppenangeboten zur Gesundheitsförderung, Prävention, Regeneration, Stressreduktion, psychosozialen Stabilisierung und Lebensqualität;
- Organisation von Vorträgen, Kursen, Workshops, Seminaren, Ausbildungen, Informationsveranstaltungen und Projekten;
- Förderung betrieblicher Gesundheitsvorsorge und gesundheitsbezogener Bildungsangebote für Unternehmen, Organisationen und öffentliche Einrichtungen;
- Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Informationsmaterialien und digitale Angebote zur Gesundheitsbildung;
- Kooperationen mit öffentlichen Stellen, Gemeinden, Unternehmen, Vereinen, Bildungseinrichtungen, Sozialträgern und sonstigen geeigneten Partnern;
- Qualitätssicherung, Dokumentation und strukturierte Weiterentwicklung der Vereinsangebote;
- Unterstützung von Menschen in besonderen Belastungssituationen im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.

§ 4 Ideelle und materielle Mittel

Die ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:

- Beratung, Information, Begleitung und Vernetzung;
- Vorträge, Schulungen, Seminare, Workshops und Arbeitsgruppen;
- Veranstaltungen, Projekte, Programme und Kooperationen;
- Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, digitale Kommunikation und Publikationen;
- Qualitätsentwicklung, Dokumentation, Evaluierung und interne Fortbildung.

Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- Kostenbeiträge, Raumbeiträge, Nutzungsentgelte und Teilnahmebeiträge;
- Spenden, Förderungen, Subventionen, Sponsoring und Zuwendungen;
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Projekten, Seminaren, Kursen, Publikationen und Dienstleistungen im Rahmen des Vereinszwecks;
- Erträge aus Vermögensverwaltung sowie sonstige gesetzlich zulässige Einnahmen.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in diesen Statuten festgelegten Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern diese nicht durch eine angemessene, vereinszweckbezogene Leistung gedeckt sind.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit und verfügen über Stimmrecht in der Generalversammlung.

Außerordentliche Mitglieder fördern den Verein ideell, fachlich, organisatorisch oder finanziell, ohne sich regelmäßig an der Vereinsarbeit zu beteiligen. Sie haben beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt.

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Generalversammlung ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands und, sofern ein Mitgliedsbeitrag vorgesehen ist, mit der fristgerechten Zahlung des ersten Beitrags.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Er wird nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten wirksam, sofern der Vorstand im Einzelfall keine frühere Beendigung beschließt.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung gegen die Statuten, Beschlüsse oder Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Eine Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher oder elektronischer Mahnung mit fälligen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen im Rückstand bleibt.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Zuwendungen oder sonstigen Leistungen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der geltenden Statuten des Vereins zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Vereinsorgane an Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen zu nutzen.

Ordentliche Mitglieder besitzen in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, das Ansehen des Vereins zu wahren und die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

Mitglieder, die Räumlichkeiten, Infrastruktur oder Angebote des Vereins nutzen, haben die dafür geltenden Haus-, Nutzungs-, Datenschutz-, Hygiene-, Sicherheits- und Organisationsregelungen einzuhalten.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer;
- das Schiedsgericht.

§ 10 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, wenn es mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt oder wenn die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer dies begründet verlangen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

Anträge zur Generalversammlung sind spätestens sieben Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich oder elektronisch einzubringen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau oder der Obmann, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, führt ein von der Generalversammlung bestimmtes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands;
- Wahl und Enthebung der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, nämlich Obfrau oder Obmann, Stellvertretung, Schriftführerin oder Schriftführer sowie Kassierin oder Kassier.

Die Generalversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen und deren Aufgabenbereiche festlegen.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder zugeschaltet ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Sitzungen des Vorstands können persönlich, telefonisch, elektronisch oder in hybrider Form durchgeführt werden. Beschlüsse können auch im Umlaufweg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- laufende Leitung und Verwaltung des Vereins;
- Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- ordnungsgemäße Finanzgebarung, Buchführung und Dokumentation;
- Abschluss und Beendigung von Verträgen im Rahmen des Vereinszwecks;
- Beschlussfassung über Nutzungsregelungen, Hausordnung, Raumvergabe und organisatorische Richtlinien;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- Vertretung des Vereins nach außen nach Maßgabe dieser Statuten.

§ 14 Vertretung des Vereins

Der Verein wird nach außen durch die Obfrau oder den Obmann vertreten. Bei Verhinderung erfolgt die Vertretung durch die Stellvertretung.

Schriftliche Ausfertigungen und rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau oder des Obmanns und der Schriftführerin oder des Schriftführers.

In finanziellen Angelegenheiten bedürfen schriftliche Ausfertigungen und rechtsverbindliche Erklärungen der Unterschrift der Obfrau oder des Obmanns und der Kassierin oder des Kassiers.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche, Projekte oder laufende Verwaltungshandlungen Einzelvollmachten erteilen. Diese sind zu dokumentieren und können jederzeit widerrufen werden.

Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau oder der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.

§ 15 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

Die Obfrau oder der Obmann führt die laufenden Geschäfte, leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse.

Die Stellvertretung unterstützt die Obfrau oder den Obmann und übernimmt deren Aufgaben im Verhinderungsfall.

Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen und unterstützt die ordnungsgemäße Dokumentation des Vereins.

Die Kassierin oder der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung, Buchhaltung, Zahlungsabwicklung und Vorbereitung des Rechnungsabschlusses verantwortlich.

§ 16 Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Sie haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung ist der Generalversammlung zu berichten.

§ 17 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ein vereinsinternes Schiedsgericht eingerichtet.

Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Jede Streitpartei namhaft macht binnen vierzehn Tagen ein Mitglied als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter. Diese beiden wählen ein drittes Mitglied als Vorsitz. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los unter den ordentlichen Mitgliedern.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung der Parteien nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Die Zuständigkeit ordentlicher Gerichte bleibt im gesetzlich vorgesehenen Umfang unberührt.

§ 18 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, sofern gesetzlich nichts anderes zwingend vorgesehen ist.

Organwalterinnen und Organwalter haften dem Verein gegenüber nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Datenschutz, Verschwiegenheit und Dokumentation

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und zur Erfüllung des Vereinszwecks, der Mitgliederverwaltung, der Organisation von Angeboten sowie der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen.

Mitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre sowie beauftragte Personen haben über vertrauliche Angelegenheiten des Vereins und über personenbezogene Daten Stillschweigen zu bewahren.

Beschlüsse, Protokolle, Finanzunterlagen und wesentliche Vereinsdokumente sind geordnet aufzubewahren.

§ 20 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat zugleich über die Abwicklung des Vereinsvermögens zu beschließen und, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu bestellen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder gemeinwohlorientierte Zwecke im Bereich Gesundheit, Prävention, Soziales, Bildung oder psychosoziale Unterstützung zu verwenden.

§ 21 Schlussbestimmungen

Soweit diese Statuten keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des österreichischen Vereinsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Unterfertigung

Beschlossen in der Gründungsversammlung des Vereins „Verein Gesundheitszentrum Neunkirchen“.

Ort, Datum	Ort Datum
Unterzeichnerin / Unterzeichner 1	Name in Druckschrift Unterschrift
Unterzeichnerin / Unterzeichner 2	Name in Druckschrift Unterschrift